

Checkliste allgemeines Wahlverfahren

Aufgaben des Wahlvorstands beim allgemeinen Wahlverfahren	Fristen	Vorschriften
<i>(Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Betriebsrat)</i>	<i>(spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit)</i>	<i>(§ 16 Abs.1 Satz 1 BetrVG)</i>
Erstellung und Auslegung einer für die Wahl verbindlichen Wählerliste , d.h. einer Liste der Wahlberechtigten	spätestens zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen = vor durch Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§ 2 WO, § 18a Abs.1 Satz 1 BetrVG in Verb. mit § 3 Abs.1 Satz 2 WO
Unterrichtung des Wahlvorstandes für die Sprecherausschuss-Wahl (der leitenden Angestellten) über die Zuordnung von Arbeitnehmern zu den leitenden Angestellten	spätestens zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen = vor durch Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§ 18a Abs.1 Satz 1 BetrVG in Verb. mit § 3 Abs.1 Satz 2 WO
Bei Uneinigkeit der Wahlvorstände für die Betriebsratswahl und die Sprecherausschusswahl über die Zuordnung von Angestellten: Verständigungsversuch des Vermittlers	spätestens eine Woche vor Einleitung der Wahlen = vor durch Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§ 18a Abs.2 BetrVG in Verb. mit § 3 Abs.1 Satz 2 WO
Einleitung der Betriebsratswahl durch Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe	§ 3 Abs.1 Satz 1 WO
Prüfung der (binnen zwei Wochen nach dem Wahlausschreiben) eingereichten Wahlvorschlagslisten und Bekanntmachung der geprüften Listen	Frist für Einreichung von Listen = zwei Wochen nach Wahlausschreiben; Frist für die Prüfung der Listen durch den Wahlvorstand = unverzüglich, möglichst binnen zwei Arbeitstagen nach dem Eingang der Listen	§ 6 Abs.1 Satz 2 WO, § 7 Abs.2 Satz 2 WO, § 10 WO
Organisation und Überwachung des Wahlvorgangs am Wahltag durch persönliche Anwesenheit zweier Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum bei der Stimmabgabe	(erster Tag der) Stimmabgabe spätestens eine Woche vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats (Soll-Vorschrift)	§ 12 WO, § 3 Abs.1 Satz 3 WO
Öffentliche Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 13 WO
Dokumentation des Wahlergebnisses in Form einer Wahlniederschrift	Nach der Stimmauszählung	§ 16 WO
Benachrichtigung der gewählten Betriebsratsmitglieder	unverzüglich, mit Ablehnungsrecht der Gewählten binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§ 17 Abs.1 WO
Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder	Sobald die Namen der Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen	§ 18 WO
Einberufung zur ersten konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrats , auf der der/die Betriebsratsvorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen sind	vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag	§ 29 Abs.1, § 26 Abs.1 BetrVG